

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.08.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Erziehungswissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich erziehungswissen-

schaftlicher Berufsfelder begründen. ²Das Fach umfasst die Vermittlung von theoretischem sowie methodisch-empirischem Wissen im Bereich der Erziehungswissenschaft. ³Die Studierenden sollen lernen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um die erziehungswissenschaftliche Praxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Erziehungswissenschaft gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen; siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)
1	1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	9
	2	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung	12
	3	Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
	15	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3
2	4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	9
	5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	12
	7	Personenbezogene Handlungskompetenzen	12
3	6	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung	3
	8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen	12
	12	Beifach Psychologie	6
	13	Beifach Soziologie	3
	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	6
	9	Berufsfelderfahrung	27

4	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	3
5	10	Erziehungswissenschaftliche Theorie-Praxis-Reflexion	9
	12	Beifach Psychologie	3
	13	Beifach Soziologie	3
	14	Wahlpflichtfach	6
	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	9
6	11	Abschlusskolloquium und Bachelorarbeit	15 (davon Bachelor-Arbeit 12 LP)
	13	Beifach Soziologie	3
	14	Wahlpflichtfach	6
	16	Überfachliche Qualifikationen (Studium Professionale)	3

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.

⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 und 2.

V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den bis einschließlich für das vierte Studiensemester nach § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und
2. die erfolgreiche Teilnahme an Modul 10.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der benoteten Module (außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen). Dabei werden die Module 2 bis 10 doppelt, das Modul 11 fünffach und die Module 12 bis 14 einfach gewichtet. Die Summe der Noten wird durch sechsundzwanzig dividiert.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Übergangsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 17.08.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor